

1

GESCHÄFTSORDNUNG ZUR LANDESSATZUNG

2

3

DER FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI (FDP)
LANDESVERBAND SACHSEN-ANHALT

4

5

FASSUNG VOM 6. April 2024

6

7 Die Geschäftsordnung zur Landessatzung wurde auf dem 34. Ordentlichen Landesparteitag in Merseburg am
8 6. April 2024 als Neufassung verabschiedet. Alle vor diesem Datum geltenden Fassungen wurden außer Kraft
9 gesetzt.

10

1	Inhalt	
2	I. Beschlussfähigkeit und Tagungsleitung.....	3
3	§ 1 Beschlussfähigkeit und Tagungsleitung	3
4	II. Beschlüsse und Abstimmungen.....	3
5	§ 2 Beschlüsse	3
6	§ 3 Abstimmungen.....	4
7	§ 4 Abstimmungen in Onlinesitzungen und im Umlaufverfahren.....	4
8	III. Wahlen	5
9	§ 5 Allgemeines.....	5
10	§ 6 Wahlvorschläge und Vorstellungen	6
11	§ 7 Vorstandswahlen	6
12	§ 8 Delegiertenwahlen.....	6
13	§ 9 Wahlen zum Landesschiedsgericht.....	6
14	§ 10 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen	7
15	§ 11 Nach- und Ergänzungswahlen.....	7
16	IV. Landesparteitag	7
17	§ 12 Öffentlichkeit.....	7
18	§ 13 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	7
19	§ 14 Landesparteitagspräsidium	7
20	§ 15 Tagesordnung.....	8
21	§ 16 Personalbefragung und Personaldebatte	8
22	§ 17 Anträge zu ordentlichen Landesparteitagen	8
23	§ 18 Anträge zu außerordentlichen Landesparteitagen	9
24	§ 19 Satzungsänderungsanträge	9
25	§ 20 Änderungsanträge	10
26	§ 21 Geschäftsordnungsanträge	10
27	§ 22 Behandlung von Sachanträgen auf dem Landesparteitag	11
28	§ 23 Protokoll des Landesparteitages.....	11
29	V. Allgemeine Bestimmungen	11
30	§ 24 Redeliste	11
31	§ 25 Redezeit.....	12
32	§ 26 Ordnungsmaßnahmen.....	12
33	§ 27 Widerspruch gegen Entscheidungen der Tagungsleitung	12
34	§ 28 Vertraulichkeit.....	12
35	§ 29 Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen.....	12
36	§ 30 Fristenberechnungen und Ladungen.....	13
37	§ 31 Protokoll	13
38	§ 32 Ergänzende Bestimmungen	13
39	§ 33 Geschäftsordnung zu Gliederungssatzungen	13
40	§ 34 Satzungsrang	13
41	§ 35 Inkrafttreten.....	13
42		

I. Beschlussfähigkeit und Tagungsleitung

§ 1 Beschlussfähigkeit und Tagungsleitung

- (1) ¹Die Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sind vorbehaltlich des Absatzes (2) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Sind Stimmrechtsübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.
- (2) Mitgliederparteitage und andere Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit in der Landessatzung oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, werden Tagungen der in Absatz (1) genannten Gremien durch ihren jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet (amtierender Tagungsleiter).
- (4) Der amtierende Tagungsleiter hat die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Tagung festzustellen.
- (5) ¹Beschlussfähig tagende Organe und Versammlungen verlieren ihre Beschlussfähigkeit, wenn sich die Zahl der anwesenden Stimmrechte auf weniger als die Hälfte verringert hat. ²Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den amtierenden Tagungsleiter. ³Die Feststellung erfolgt auf Rüge
- a) beim Landesvorstand von einem stimmberechtigten Mitglied,
 - b) beim Landesparteitag und bei der Landesvertreterversammlung von fünf stimmberechtigten Delegierten.
- ⁴Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. ⁵Der amtierende Tagungsleiter kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (6) ¹Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Organ auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ²Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

II. Beschlüsse und Abstimmungen

§ 2 Beschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Landessatzung und diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. ²Dies gilt auch für Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 4 Absatz (4).
- (2) Ist in der Landessatzung, der Geschäftsordnung zur Landessatzung oder in gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der amtierende Tagungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 Abstimmungen

- (1) ¹Soweit die Bundessatzung der FDP, die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen durch Handzeichen. ²Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann die Beschlussfassung auch dadurch erfolgen, dass der amtierende Tagungsleiter die einvernehmliche Zustimmung aller Stimmberechtigten feststellt. ³Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine schriftliche und geheime Abstimmung statt.
- (2) Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (3) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.
- (4) Hat der amtierende Tagungsleiter Zweifel über das Ergebnis einer offenen Abstimmung oder wird das von ihm festgestellte Ergebnis unverzüglich nach seiner Bekanntgabe von mindestens einem Zwanzigstel der anwesenden Stimmberechtigten angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis in geeigneter eindeutiger Weise durch Zählen der Stimmen festzustellen.
- (5) ¹Gegen das vom amtierenden Tagungsleiter festgestellte Ergebnis einer Abstimmung kann von mindestens einem Zwanzigstel der anwesenden Stimmberechtigten wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften oder wegen Fehlern bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses sofortiger Widerspruch erhoben werden. ²Die Erhebung des sofortigen Widerspruchs kann nur unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen, sie ist zu protokollieren. ³Gibt der amtierende Tagungsleiter dem sofortigen Widerspruch statt, wird die Abstimmung wiederholt, anderenfalls weist er den sofortigen Widerspruch mit einer zu protokollierenden Begründung zurück. ⁴Die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen bleiben unberührt.

§ 4 Abstimmungen in Onlinesitzungen und im Umlaufverfahren

- (1) ¹Beschlüsse des Landesvorstands, der Vorstände von Gliederungen des Landesverbandes und der beratenden Gremien werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. ²Eine Sitzung kann auch als Onlinesitzung einberufen werden, an der einzelne oder alle Mitglieder per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder mittels eines anderen vergleichbaren Verfahrens der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wobei die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst.
- (2) ¹Geheime Abstimmungen finden in Onlinesitzungen nicht statt. ²Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der teilnehmenden Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen. ³Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten und mündliche Stimmabgabe.
- (3) ¹Statt einer Onlinesitzung ist eine Präsenzsitzung einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs oder beratenden Gremiums beantragt wird. ²Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Einberufung der Onlinesitzung beim Vorsitzenden des einberufenden Organs oder beratenden Gremiums eingehen. ³In diesem Fall wird die Sitzung als Präsenzsitzung neu einberufen.
- (4) ¹Beschlüsse des Landesvorstands, der Vorstände von Gliederungen des Landesverbandes und der beratenden Gremien können auch schriftlich oder in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Über die Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet der Vorsitzende des Organs oder beratenden Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Wenn zwei oder mehr Mitglieder des jeweiligen Vorstandes oder Gremiums diesem Verfahren widersprechen, ist in einer virtuellen oder in einer Präsenzsitzung über den Beschlussantrag zu entscheiden. ⁴Bei der Übersendung des Beschlussantrags setzt der Vorsitzende eine angemessene Frist zur Stimmabgabe.

III. Wahlen

§ 5 Allgemeines

- (1) ¹Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes und seiner Gliederungen, die Wahlen zum Landesschiedsgericht sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und weder die Satzung der Bundespartei noch die Landessatzung etwas anderes bestimmen.
- (2) ¹Bei den Wahlen nach Absatz (1) entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. ³Sind in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig, es kann auch insgesamt mit „Nein“ gestimmt werden. ³Stimmenhäufungen werden als eine Stimme gezählt.
- (3) Hat bei den Einzelwahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
- a) bei nur einem Bewerber wird neu gewählt;
 - b) haben bei nur zwei Bewerbern beide zusammen nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt, anderenfalls findet zwischen den beiden Bewerbern eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt (einfache Mehrheit);
 - c) bei mehr als zwei Bewerbern findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet; ist die höchste Stimmenzahl von mehr als zwei oder die zweithöchste Stimmenzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil; gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
- (4) ¹Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. ²Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. ³In diesem Wahlgang sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. ⁴Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (5) ¹Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel, bei der die Stimmabgabe durch Ankreuzen erfolgt. ²Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. ³Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach Absatz (3) statt. ⁴Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.
- (6) ¹Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. ²In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (7) ¹Jeder Gewählte ist vom amtierenden Tagungsleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt. ²Er hat sich unverzüglich zu erklären. ³Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 6 Wahlvorschläge und Vorstellungen

- (1) ¹Nach Eröffnung der Tagung von Organen oder beratenden Gremien, deren Tagesordnung gesetzliche oder satzungsmäßige Wahlen vorsieht, kann jeder Antragsberechtigte und jeder Stimmberechtigte Wahlvorschläge machen, sobald der amtierende Tagungsleiter zur Wahl aufgerufen hat. ²Die Vorschläge sind an keine Form gebunden.
- (2) Alle Kandidaten sind zu Beginn eines Wahlganges namentlich bekannt zu geben und zu fragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (3) ¹Jedem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten vorzustellen. ²Mehrere Kandidaten stellen sich in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen vor, wenn sie nicht untereinander eine andere Reihenfolge festlegen.

§ 7 Vorstandswahlen

- (1) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Landesschatzmeister, der Vertreter der Jungen Liberalen Sachsen-Anhalt und die Vertreterin der Liberalen Frauen Sachsen-Anhalt werden in Einzelwahlgängen gewählt.
- (2) ¹Die Beisitzer im geschäftsführenden Landesvorstand werden in einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl oder in Sammelwahl gewählt. ²In einem weiteren Wahlgang werden die weiteren Beisitzer im Landesvorstand in verbundener Einzelwahl oder in Sammelwahl gewählt.

§ 8 Delegiertenwahlen

- (1) ¹Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag und zum Europaparteitag sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. ²Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.
- (2) ¹Durch Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. ²Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. ³Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) ¹Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (4) ¹Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. ²Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. ³Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 9 Wahlen zum Landesschiedsgericht

- (1) ¹Der Präsident des Landesschiedsgerichts und der als sein Stellvertreter zu wählende Beisitzer werden in getrennten Einzelwahlgängen gemäß § 5 gewählt. ²Für die Ämter vorgeschlagene Kandidaten müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) ¹Der weitere Beisitzer und die vier stellvertretenden Beisitzer werden in einem Wahlgang gemäß § 8 Absatz (2) Sätze 2 bis 3, Absatz (3) gewählt. ²Der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl ist als Beisitzer, die Bewerber mit den folgenden vier Höchstzahlen sind als stellvertretende Beisitzer gewählt.

- 1 (3) Erfüllt das Wahlergebnis die Voraussetzung von § 4 Absatz (2) der Schiedsgerichtsordnung
2 nicht, muss die Wahl wiederholt werden.
- 3 (4) Nachwahlen zum Landesschiedsgericht finden nur statt, wenn eine der Schiedsgerichtsord-
4 nung entsprechende Besetzung des Gerichts nicht mehr möglich ist.

5 § 10 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen

- 6 (1) Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen werden nach § 5 gewählt.
- 7 (2) ¹Bei der Aufstellung von Wahllisten kann die Wahlversammlung vor dem ersten Wahlgang
8 bestimmen, welche Plätze in Einzelwahl nach § 5 Absätze (1) und (2) zu wählen sind. ²Die
9 weiteren Plätze können nach einem zuvor gefassten Beschluss der Wahlversammlung ent-
10 weder in einer verbundenen Einzelwahl oder in mehreren verbundenen Einzelwahlen oder
11 nach § 8 Absatz (2) Sätze 2 bis 3, Absatz (3) gewählt werden, sofern das jeweils maßgebliche
12 Wahlgesetz dies zulässt.

13 § 11 Nach- und Ergänzungswahlen

- 14 Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die Bestimmungen für Wahlen entsprechend.

15 IV. Landesparteitag

16 § 12 Öffentlichkeit

- 17 (1) Der Landesparteitag tagt öffentlich.
- 18 (2) ¹Auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens 20 anwesenden stimmberechtig-
19 ten Delegierten kann der Landesparteitag beschließen, die Öffentlichkeit ganz oder für die
20 Dauer der Befassung mit einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen. ²Im Fall einer
21 Personaldebatte ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn die von der Personaldebatte
22 unmittelbar betroffenen Personen dies beantragen.

23 § 13 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- 24 Der Landesvorsitzende eröffnet den Landesparteitag und bittet den Vorsitzenden des
25 Wahlprüfungsausschusses um die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

26 § 14 Landesparteitagspräsidium

- 27 (1) ¹Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit leitet der Landesvorsitzende die Wahl eines
28 Landesparteitagspräsidiums. ²Er hat dafür die Rechte und Pflichten des amtierenden Ta-
29 gungsleiters.
- 30 (2) Aus der Mitte des Landesparteitages werden mindestens drei Mitglieder des Landespartei-
31 tagspräsidiums und ein Protokollführer gewählt.
- 32 (3) ¹Die Mitglieder des Landesparteitagspräsidiums leiten den Landesparteitag unparteiisch.
33 ²Sie sorgen für den geordneten Ablauf des Landesparteitages nach Maßgabe der Landes-
34 satzung und dieser Geschäftsordnung.
- 35 (4) Die Mitglieder des Landesparteitagspräsidiums üben das Hausrecht aus und wenden nach
36 pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismä-
37 ßigkeit die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen an.

- 1 (5) ¹Die Mitglieder des Landesparteitagspräsidiums regeln ihre Geschäftsordnung in eigener
2 Verantwortung. ²Sie bestimmen, wer von ihnen jeweils die Rechte und Pflichten des amtie-
3 renden Tagungsleiters und des Wahlleiters wahrnimmt.
- 4 (6) ¹Mindestens 20 anwesende stimmberechtigte Delegierte können jederzeit die Abberufung
5 des Landesparteitagspräsidiums, einzelner seiner Mitglieder oder des Protokollführers be-
6 antragen. ²Der Antrag auf Abberufung muss begründet und mit dem Vorschlag eines oder
7 mehrerer Ersatzkandidaten verbunden werden.
- 8 (7) ¹Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung muss sofort erfolgen. ²Im Falle eines
9 Abberufungsbeschlusses schließt sich die Nachwahl des Ersatzmitgliedes unmittelbar an.
10 ³Für die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nimmt ein Mitglied des geschäftsführenden
11 Landesvorstandes vorübergehend die Rechte und Pflichten des amtierenden Tagungslei-
12 ters und des Wahlleiters wahr.

13 § 15 Tagesordnung

- 14 (1) Das Landesparteitagspräsidium stellt nach seiner Wahl die mit der Einladung bekanntgege-
15 bene Tagesordnung unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen zur
16 Abstimmung durch den Landesparteitag.
- 17 (2) Nach Feststellung der Tagesordnung bedarf ein Beschluss zu ihrer Änderung einer Mehrheit
18 von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 19 (3) Außer für eine Abstimmung nach § 14 Absatz (7) kann das Landesparteitagspräsidium den
20 Landesparteitag unterbrechen.
- 21 (4) Der Landesparteitag endet nach Maßgabe der Tagesordnung oder durch einen mit einer
22 Zwei-Drittel-Mehrheit zu fassenden Beschluss des Landesparteitages.
- 23 (5) Der Landesparteitag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten
24 Delegierten seine Vertagung beschließen.

25 § 16 Personalbefragung und Personaldebatte

- 26 ¹Auf Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Delegierten findet
27 eine Personalbefragung oder eine Personaldebatte statt. ²Bei einer Personaldebatte kann
28 der Landesparteitag den Ausschluss der von der Personaldebatte unmittelbar betroffenen
29 Person beschließen.

30 § 17 Anträge zu ordentlichen Landesparteitagen

- 31 (1) Zum ordentlichen Landesparteitag sind antragsberechtigt:
- 32 1. der Landesvorstand,
33 2. der Vorstand jedes Kreisverbands,
34 3. der Vorstand jedes Ortsverbands,
35 4. fünf Delegierte zum Landesparteitag gemeinsam,
36 5. 30 Mitglieder des Landesverbandes gemeinsam, die einen Vertreter zu benennen ha-
37 ben, der zu diesem Antrag Rederecht auf dem Landesparteitag hat,
38 6. der Landesvorstand der Jungen Liberalen,
39 7. der Landesvorstand der Liberalen Frauen,
40 8. der Landesvorstand der Liberalen Senioren,
41 9. der Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker,
42 10. der Landesvorstand Liberaler Mittelstand,
43 11. der Landesvorstand der Liberalen Schwulen, Lesben, Bi, Trans und Queer (LiSL) Mittel-
44 deutschland,

- 1 12. die Landesfachausschüsse, die Liberalen Foren und der Landessatzungsausschuss nach
2 Maßgabe des Absatzes (4).
- 3 (2) ¹Der Landesvorstand kann jederzeit Anträge stellen, ohne an Fristen gebunden zu sein. ²Die
4 Anträge der anderen Antragsberechtigten sind spätestens drei Wochen vor Beginn des Lan-
5 desparteitages schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. ³Diese verschickt die
6 Anträge binnen einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist an die Kreisverbände und
7 an die sonstigen Antragsberechtigten nach Absatz (1). ⁴Die Kreisverbände haben die An-
8 träge unverzüglich an die Delegierten weiterzuleiten.
- 9 (3) ¹Ohne Bindung an Fristen können Dringlichkeitsanträge von jedem Kreisverband oder von
10 20 Delegierten gemeinsam gestellt werden. ²In diesem Falle beschließt der Landesparteitag
11 nach Begründung der Dringlichkeit, jedoch ohne Sachbegründung und ohne Debatte über
12 den Antragsinhalt, über die Zulassung des Antrags. ³Das Recht der Sachbegründung nach
13 Zulassung des Antrags bleibt unberührt.
- 14 (4) ¹Die Landesfachausschüsse, die Liberalen Foren und der Landessatzungsausschuss können
15 über den Landesvorstand Anträge an den Landesparteitag richten. ²Ihre Anträge und Ent-
16 schließungen müssen bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages dem
17 Landesvorstand vorliegen. ³Dieser entscheidet, welche Anträge oder Entschließungen als
18 eigene übernommen oder im Falle der Nichtübernahme als Antrag der Ausschüsse an den
19 Landesparteitag zur Sachbehandlung weitergeleitet werden. ⁴Unabhängig von der Über-
20 nahme durch den Landesvorstand gilt Absatz (2) Satz 1.

21 **§ 18 Anträge zu außerordentlichen Landesparteitagen**

- 22 (1) Für die Antragstellung auf einem außerordentlichen Landesparteitag zur Beratung und Be-
23 schlussfassung ohne Themenbegrenzung gelten die Bestimmungen des § 17.
- 24 (2) Anträge zu außerordentlichen Landesparteitagen, die zu einem bestimmten Thema einbe-
25 rufen worden sind (Themenparteitag), können die nach § 17 Absatz (1) Antragsberech-
26 tigten nur zu diesem Thema und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich oder nach Tagungsbe-
27 ginn mündlich stellen.
- 28 (3) Anträge zu in der Tagesordnung nicht aufgeführten Themen können nur als Dringlichkeits-
29 anträge gemäß § 17 Absatz (3) gestellt werden.

30 **§ 19 Satzungsänderungsanträge**

- 31 (1) Für die Beschlussfassung über einen Antrag zur Änderung der Landessatzung oder eine
32 Ordnung mit Satzungsrang (Satzungsänderungsantrag) gilt § 35 der Landessatzung.
- 33 (2) ¹Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindes-
34 tens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschäftsstelle einge-
35 gangen ist. ²Die Landesgeschäftsstelle teilt den Termin des Fristablaufs den Antragsberech-
36 tigten nach § 17 Absatz (1) und dem Landessatzungsausschuss spätestens acht Wochen vor
37 Beginn eines Landesparteitages mit. ³Sie übersendet die fristgerecht bei ihr eingegangenen
38 Satzungsänderungsanträge unverzüglich an die Delegierten und an die weiteren nach § 17
39 Absatz (1) Antragsberechtigten und fordert dabei auf, Abänderungsanträge zu den Sat-
40 zungsänderungsanträgen fristgerecht gemäß Absatz (3) einzureichen. ⁴Dabei ist das Datum
41 anzugeben, bis zu dem gemäß Absatz (3) Abänderungsanträge zu Satzungsänderungsanträ-
42 gen eingereicht werden können.
- 43 (3) Abänderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen sind von den dazu Berechtigten
44 bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages bei der Landesgeschäftsstelle
45 einzureichen.

- 1 (4) ¹Die Landesgeschäftsstelle legt die fristgerecht bei ihr eingegangenen Satzungsänderungs-
2 anträge und Abänderungsanträge unverzüglich dem Landessatzungsausschuss zur Stellung-
3 nahme vor. ²Die Stellungnahme des Landessatzungsausschusses wird am Tagungsort vor
4 Eröffnung des Parteitages an die Stimmberechtigten und die redeberechtigten Teilnehmer
5 nach § 17 Absatz (1) der Landessatzung bekanntgegeben.
- 6 (5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerecht eingebrachten Antrag
7 Satzungsänderungen herbeizuführen, § 17 Absatz (3) ist für Satzungsänderungsanträge
8 ausgeschlossen.

9 § 20 Änderungsanträge

10 ¹Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt kann jedes stimmberechtigte
11 Mitglied eines Organs oder jeder nach § 17 Absatz (1) der Landessatzung redeberechtigte
12 Teilnehmer Anträge dazu, insbesondere Änderungsanträge zu den der Sachbehandlung un-
13 terliegenden Anträgen stellen. ²Für Satzungsänderungsanträge und Abänderungsanträge
14 zu Satzungsänderungsanträgen gilt § 19 Absatz (5). ³Änderungsanträge zu den der Sachbe-
15 handlung unterliegenden Anträgen sind zu entscheiden, bevor über den Antrag insgesamt
16 entschieden wird. ⁴Bei allen anderen Anträgen entscheidet das Organ, ob über solche An-
17 träge sofort verhandelt wird.

18 § 21 Geschäftsordnungsanträge

- 19 (1) ¹Anträge, die sich ausschließlich mit dem Verlauf der Tagung eines Organs befassen (Ge-
20 schäftsordnungsanträge), können von einem Stimmberechtigten oder einem nach § 17 Ab-
21 satz (1) der Landessatzung redeberechtigten Teilnehmer gestellt werden und sind durch
22 den Antragsteller zu begründen. ²Nach der Begründung durch den Antragsteller ist die Ge-
23 gegenrede durch einen Stimmberechtigten oder einen nach § 17 Absatz (1) der Landessat-
24 zung redeberechtigten Teilnehmer zuzulassen, eine weitere Debatte findet zu dem Antrag
25 nicht statt. ⁴Die Redezeit für die Begründung des Geschäftsordnungsantrages und für die
26 Gegenrede ist auf jeweils fünf Minuten beschränkt.
- 27 (2) ¹Geschäftsordnungsanträge sind als solche zu bezeichnen oder durch Erheben beider aus-
28 gestreckter Arme kenntlich zu machen. ²Sie sind sofort, insbesondere vor weiteren Sachan-
29 trägen zu behandeln. ³Redner dürfen dafür jedoch nicht unterbrochen werden.
- 30 (3) Eine schriftliche Abstimmung findet bei Geschäftsordnungsanträgen nicht statt.
- 31 (4) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf
- 32 1. Änderung oder Ergänzung einer Tagesordnung,
 - 33 2. Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt,
 - 34 3. Vertagung oder Unterbrechung,
 - 35 4. Nichtbefassung,
 - 36 5. Eröffnung der Debatte,
 - 37 6. Beschränkung der Redezeit,
 - 38 7. Beschränkung der Debatte auf Antragsbegründung und Gegenrede,
 - 39 8. Schluss der Rednerliste,
 - 40 9. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - 41 10. Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 - 42 11. abschnittsweise Abstimmung,
 - 43 12. Verweisung,
 - 44 13. geheime Abstimmung,
 - 45 14. Anzweiflung [§ 3 Absatz (4)] oder sofortiger Widerspruch [§ 3 Absatz (5)],
 - 46 15. Abstimmung einer Geschäftsordnung ohne Satzungsrang sowie
 - 47 16. Personalbefragung und Personaldebatte.

§ 22 Behandlung von Sachanträgen auf dem Landesparteitag

- (1) Sachanträge sind
 1. Anträge nach § 19;
 2. fristgemäß eingereichte Anträge und Dringlichkeitsanträge nach § 17 und § 18,
 3. Anträge nach § 40 der Landessatzung;
 4. Alternativanträge zu Anträgen nach Ziffern 1 bis 3;
 5. Änderungsanträge nach § 20.
- (2) Sachanträge sind in folgender Reihenfolge jeweils unter gesonderten Tagesordnungspunkten zu behandeln:
 1. Anträge nach § 40 der Landessatzung,
 2. Satzungsänderungsanträge gemäß § 19 und Abänderungsanträge hierzu,
 3. Leitanträge des Landesvorstands,
 4. Dringlichkeitsanträge gemäß § 17 Absatz (3)
 5. weitere Sachanträge.
- (3) ¹Sofern die Reihenfolge der Behandlung der fristgerecht eingereichten Sachanträge nicht durch die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung vorgegeben ist und der Landesparteitag nichts anderes beschließt, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges in der Landesgeschäftsstelle behandelt. ²Mehrere Anträge und Änderungsanträge, die miteinander im Sachzusammenhang stehen, sollen nacheinander behandelt werden.
- (4) Weitergehende Anträge werden zuerst beraten.
- (5) ¹Jedem Antragsteller ist vor dem Beginn der Aussprache über seinen Antrag die Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen. ²Nach der Aussprache erhält er das Schlusswort, nach dem über den Antrag als Ganzes abzustimmen ist. ³Hat ein Antragsteller einen Änderungsantrag zu seinem Antrag übernommen, so erfolgt über den Änderungsantrag keine Abstimmung.
- (6) Die anwesenden stimmberechtigten Delegierten haben in der Aussprache über einen Antrag das Recht, jedem Redner eine Zwischenfrage zu stellen.
- (7) ¹Der Landesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion des Landesverbandes verweisen. ²Verwiesene Anträge sollen auf dem nächsten ordentlichen Landesparteitag behandelt werden.

§ 23 Protokoll des Landesparteitages

- (1) ¹Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die genehmigte Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. ²Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. ³Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Kreisverbänden mitzuteilen.
- (2) Die Niederschrift nach Absatz (1) Satz 1 wird vom Protokollführer und dem Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Redeliste

- (1) Die Reihenfolge der Redner entspricht derjenigen der Wortmeldungen, dabei sind die Wortmeldungen der Stimmberechtigten vorrangig zu behandeln.

- 1 (2) ¹Die Redeliste muss zur Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen unterbrochen wer-
2 den. ²Sie kann unterbrochen werden:
- 3 1. zur sofortigen Berichtigung,
4 2. bei einer Wortmeldung des Antragstellers oder
5 3. bei einer Wortmeldung des Berichterstatters.

6 § 25 Redezeit

- 7 (1) ¹Der Landesparteitag kann auf Antrag eines Delegierten jederzeit eine Beschränkung der
8 Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen. ²Auf Antrag eines Delegierten, der zur
9 Sache noch nicht gesprochen hat, kann der Landesparteitag auch die Schließung der Rede-
10 liste beschließen.
- 11 (2) Eine Beschränkung der Redezeit auf weniger als 5 Minuten ist nicht zulässig für
- 12 1. einen Antragsteller bei der Vorstellung und Begründung eines Antrages und
13 2. einen Berichterstatter bei der Erstattung eines Berichts.
- 14 (3) Die Absätze (1) und (2) gelten für die anderen Organe und Gremien des Landesverbandes
15 entsprechend.

16 § 26 Ordnungsmaßnahmen

- 17 (1) ¹Der amtierende Tagungsleiter kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung
18 rufen. ²Ist eine Person zweimal wegen einer erheblichen Störung zur Ordnung gerufen wor-
19 den, kann der amtierende Tagungsleiter sie im Falle einer weiteren erheblichen Störung
20 des Raumes verweisen, wenn er sie auf diese Folge zuvor hingewiesen hat.
- 21 (2) ¹Der amtierende Tagungsleiter kann Redner, die vom Gegenstand der Debatte
22 abschweifen, zur Sache rufen. ²Ist ein Redner zweimal in derselben Rede zur Sache gerufen
23 worden, kann der amtierende Tagungsleiter ihm im Falle eines nochmaligen Abschweifens
24 das Wort entziehen, wenn er ihn auf diese Folge zuvor hingewiesen hat.
- 25 (3) Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierfür dürfen von nachfolgenden Rednern
26 nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.

27 § 27 Widerspruch gegen Entscheidungen der Tagungsleitung

- 28 (1) Gegen alle Ermessensentscheidungen der Tagungsleitung können die von ihr unmittelbar
29 Betroffenen sofortigen Widerspruch erheben.
- 30 (2) ¹Der Widerspruch muss unverzüglich und vor dem Aufruf des nächstfolgenden Tagesord-
31 nungspunktes erhoben werden. ²Er ist zu protokollieren.
- 32 (3) Über den Widerspruch entscheidet das Organ unverzüglich mit einfacher Mehrheit.

33 § 28 Vertraulichkeit

- 34 ¹Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder beratender Gremien können
35 durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. ²In diesem Beschluss ist auszusprechen, was
36 unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

37 § 29 Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 38 Soweit nach der Landessatzung oder dieser Geschäftsordnung Abstimmungen oder Wah-
39 len schriftlich zu erfolgen haben, kann die Schriftlichkeit durch Beschluss des jeweils zu-
40 ständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden, die dem Beschluss des Bun-
41 desvorstands nach § 16a der Geschäftsordnung zur Bundessatzung der FDP entspricht.

1 **§ 30 Fristenberechnungen und Ladungen**

2 (1) Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung
3 nicht eingerechnet.

4 (2) ¹Einladungen erfolgen schriftlich. ²§ 38 der Satzung bleibt unberührt. ³Zur Wahrung der
5 Einladungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung.

6 **§ 31 Protokoll**

7 ¹Von Verhandlungen der Organe und Gremien des Landesverbandes ist eine Niederschrift
8 über die wesentlichen Ergebnisse zu fertigen. ²Die Niederschrift kann elektronisch erfolgen
9 und aufgezeichnet werden. ³Sie hat insbesondere die genehmigte Tagesordnung, die ge-
10 stellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen zu enthalten.

11 **§ 32 Ergänzende Bestimmungen**

12 Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung, die Landessatzung und diese
13 Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung
14 des Landtages von Sachsen-Anhalt entsprechend.

15 **§ 33 Geschäftsordnung zu Gliederungssatzungen**

16 Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind für Organe und Gremien der Gliederun-
17 gen verbindlich und sinngemäß anzuwenden.

18 **§ 34 Satzungsrang**

19 Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.

20 **§ 35 Inkrafttreten**

21 ¹Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den 34. Landesparteitag am
22 6. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche früheren Geschäftsordnungen zur Lan-
23 dessatzung außer Kraft.